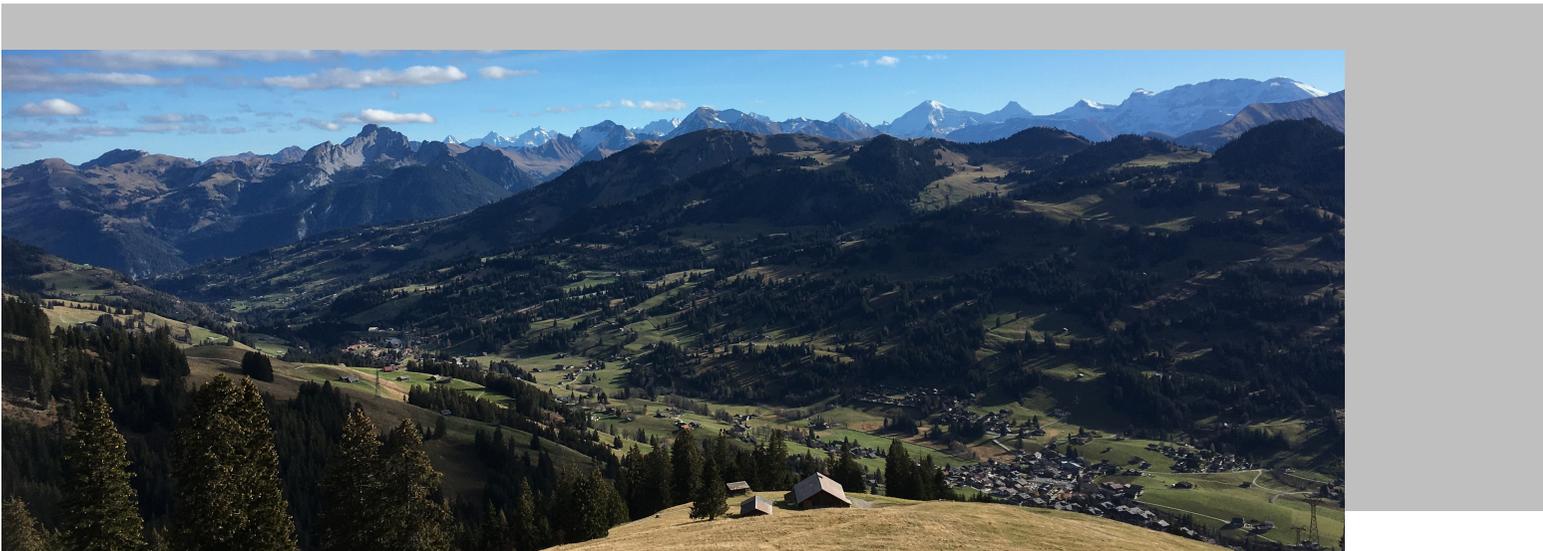


Einwohnergemeinde Saanen

Überbauungsordnung Nr. 90 «Seilbahn Rellerli»



Mitwirkungsbericht

8. November 2022

ZUSAMMENFASSUNG	3
Ausgangslage und Problemstellung	3
Verfahren und Eingabe.....	3
Folgerungen aus der Mitwirkung	4
VERZEICHNIS DER MITWIRKENDEN	5
EINGABEN/STELLUNGSNAHMEN	6

Zusammenfassung

Ausgangslage und Problemstellung

Das Naherholungs- und Tourismusgebiet Rellerli liegt nord-westlich des Ortsteils Schönried in der Einwohnergemeinde Saanen. Das Gebiet gilt insbesondere für den Ortsteil Schönried, aber auch für die ganze Gemeinde Saanen und die Region Simmental-Saanenland als wichtiges Tourismusgebiet. Die Gondelbahn auf das Rellerli erschliesst das überkommunale Erholungsgebiet «Hundsrügg», welches sich vom Jaunpass in Boltigen, über das Sparenmoos in Zweisimmen bis ins Saanenland erstreckt.

Die Talstation der Gondelbahn befindet sich unmittelbar im Ortskern von Schönried auf rund 1'200 m. ü. M. Eine ca. 2 km lange Seilbahn führte bis 2019 zur Bergstation mit Berghaus beim Rellerligrat auf ca. 1'800 m. ü. M.. Bis 2019 wurde die Gondelbahn auf das Rellerli durch die Bergbahnen Destination Gstaad (BDG) betrieben. Aufgrund finanzieller und betrieblicher Probleme erarbeiteten die BDG ab 2008 ein Sanierungskonzept. Im Rahmen der Strategiefindung entschied sich die BDG, den Betrieb zugunsten einer Konzentration auf andere Betriebsstandorte mit Ablauf der Konzession (2019) aufzugeben. Seither ist der Bahnbetrieb eingestellt. Die Bahnanlagen sind aber noch nicht rückgebaut.

Gegen den Entscheid der BDG, die Gondelbahn auf das Rellerli nicht zu ersetzen, entstand in der Gemeinde und der Region Widerstand, der letztlich 2017 in der Gründung des Vereins Freunde des Rellerlis mündete. Die Freunde des Rellerlis verfolgen das Ziel, eine neue Gondelbahn auf den touristisch wichtigen Berg zu bauen und so das touristische Potential des Bergs zu erhalten und neu zu inszenieren. Der Verein «Freunde des Rellerli» verfügt über rund 1'100 Mitglieder. Der Verein beabsichtigt, eine neue Gondelbahn auf das Rellerli zu erstellen, um das Sommer- und Wintersportgebiet auf dem Schönrieder Hausberg sowie das überkommunale Ausflugsgebiet «Hundsrügg» wieder für die Öffentlichkeit zugänglich machen. Ziel ist es, einen extensiven, naturnahen, «sanften» Tourismus (Wandern, Biken, Freeriden, Schneeschuhlaufen, o.ä.) am Rellerli zu etablieren. Eine Skipistenpräparation sowie Sommer-Attraktionen wie die Rodelbahn, die Downhill-Strecke o.ä. sind nicht mehr vorgesehen. Noch vorhandene Anlagen sollen zurückgebaut werden.

Der Ersatzneubau der Seilbahn Rellerli ist Teil der Destinationsstrategie der Tourismusregion des Gstaad Saanenland Tourismus (GST; vgl. auch Kap. 3), wodurch das öffentliche Interesse am Ersatzneubau der Bahnanlage gegeben ist. Auch die über 1'100 Mitglieder des Vereins «Freunde des Rellerli» belegen das öffentliche Interesse an der Seilbahn.

Verfahren und Eingabe

Der Bau einer neuen Seilbahn auf das Rellerli erfordert eine planungsrechtliche Sicherstellung durch den Erlass einer kommunalen Überbauungsordnung sowie ein bundesrechtliches Plangenehmigungsverfahren. Der Erlass der Überbauungsordnung erfolgt im ordentlichen Verfahren mit Mitwirkung, Vorprüfung, öffentlicher Auflage und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung.

Die Mitwirkung zur UeO «Neubau Seilbahn Rellerli» wurde mit einer öffentlichen Auflage vom 30. August bis 30. September 2022 gewährt. Alle interessierten Personen konnten in dieser Zeit bei der Gemeinde schriftliche Einwände und Anregungen zur Planung einreichen. Im Rahmen der Mitwirkung gingen insgesamt fünf schriftliche Eingaben von Anwohnenden und Organisationen ein. Im vorliegenden Bericht werden die

Mitwirkungseingaben, die Stellungnahmen sowie die Folgerungen des Gemeinderats aufgrund der Eingaben zusammengefasst. Auf die Wiedergabe von Feststellungen ohne Würdigung, Forderung oder Frage, wurde verzichtet.

Folgerungen aus der Mitwirkung

Gestützt auf die Mitwirkungseingaben wurde Artikel 8 der Überbauungsvorschriften um einen 5. Absatz ergänzt. Dieser schreibt vor, dass die Zu- und Wegfahrt zur Parzelle Nr. 880 durch die Grundeigentümerschaften mittels Wegrechten grundbuchlich sicherzustellen sei.

Verzeichnis der Mitwirkenden

Nr. VerfasserInnen

-
- | | |
|---|--|
| 1 | Catherine Chavassieu, Hubelstrasse 5, 3778 Schönried |
| 2 | Jürg Horn, Grubenstrasse 90, 3778 Schönried |
| 3 | HELVETIA NOSTRA; vertreten durch Rudolf Schaller |
| 4 | Eduard Walter Sieber und Myrta Sieber, Holzwiesstrasse 50, 8703 Erlenbach ZH |
| 5 | BKW Energie AG, Galgenfeldweg 18, 3006 Bern; Kontaktperson Michaela Körner |

Eingaben/Stellungnahmen

VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
1.1	<p>Ein Grossteil des Chalets wird heute als Wohn- und Gewerbe- raum benutzt. Die Berechnung der ÜZ nimmt jedoch keinen Bezug auf das Gebäude der Talstation. Die Ziffer der ÜZ muss neu definiert und die bebaubare Fläche angepasst werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der UeO wird für den Bereich der Talstation ein Baubereich ausgeschieden. Innerhalb dieses Bereichs soll in erster Linie die künftige Talstation angeord- net werden. Wie heute ist es möglich, auf oder neben der Talsta- tion einen Wohn- und Gewerbebau zu erstellen. Die UeO sieht vor, dass die ÜZ nur für den Teil massgebend ist, der über eine mehr- geschossige Bauweise verfügt und nicht ausschliesslich dem Seil- bahnbetrieb dient. Dies ist erforderlich, da sich die Dimensionie- rung der Gebäudeteile, die ausschliesslich dem Seilbahnbetrieb dienen, nach den technisch erforderlichen Massen richtet.</p>
1.2	<p>Die heutige Aussicht der Wohnung darf sich in der Zukunft nicht verändern.</p>	<p>Die in der Bauzone befindlichen Grundstücke in der Umgebung der Parzelle Nr. 880 befinden sich bis auf die Parzelle Nr. 5286 alle in Zonen in denen Gesamthöhen über 10.0 m zulässig sind. Damit orientiert sich die maximal zulässige Gesamthöhe auf der Parzelle Nr. 5286 mit 10.10 m künftig an der zulässigen Bebauung auf den Nachbarparzellen. Die zulässige Gesamthöhe von 10.10 m (0.5 m höher als auf der Parzelle Nr. 880) wird durch den Gemeinderat als zumutbar erachtet.</p>
1.3	<p>Die Firsthöhe der neuen Gebäude dürfen höchstens die Höhe des Parterrebodens erreichen.</p>	<p>Siehe Antwort 1.2.</p>
2.1	<p>Der Neubau der Seilbahn auf das Rellerli ist aus mehreren Gründen überflüssig: - In den letzten Jahren hat sich das Rellerli zu einem wahren Paradies für Skitouren- und Schneeschuhläufer entwickelt. Diese benötigen keine Bahn.</p>	<p>Kenntnisnahme. Das Rellerli soll der extensiven touristischen Nut- zung dienen. Dies umfasst im Sommer insbesondere Wandernde und Bikende und im Winter insbesondere Ski- und Schneehschuh- tourengänger. Mit der neuen Seilbahn lässt sich das Gebiet besser und für ein grösseres, nach extensiven touristischen Nutzungen suchendes Publikum erschliessen.</p>

VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
	<p>- Die Winterwanderwege werden sehr rege genutzt. Auch diese Wanderer benötigen keine Bahn.</p> <p>- Die heutigen Nutzer des Rellerli suchen nicht den Rummel. Bei einem Neubau der Bahn geht das Element des gemässigten Tourismus verloren.</p> <p>- Es ist ein idealer lawinensicherer Tourenberg für Gäste, die keine oder wenig Skitourenenerfahrung haben. Es tut der Destination gut, dies anbieten zu können.</p> <p>- Im Sommer sind viele Wanderungen am Berg möglich. Auch welche, die nicht auf das Rellerli oder das Hugeli führen.</p> <p>Es wäre prüfenswert das Rellerli als «wandern auf verschiedenen Ebenen» zu fördern.</p>	
2.2	<p>Der Betrieb dieser Bahn wird stark defizitär sein. Wer soll diese Defizite tragen? Ohne jährlich grosse finanzielle Unterstützung wird es nicht gehen. Wer soll dies bezahlen?</p> <p>Der Gemeinderat soll noch einmal auf seinen Entscheid zurückkommen, dieses Projekt zu befürworten. Die Gemeinde hat wohl noch genügend finanzielle Mittel, diese können aber für anderes besser investiert werden.</p>	Kenntnisnahme.
3.1	<p>Sowohl das Baugesuch für den Neubau des Berghauses «Berghütte» wie auch die Bestimmungen der Überbauungsordnung «Neubau Seilbahn Rellerli» sind darauf ausgerichtet, dass Die Nutzung der «Berghütte» für ein ausgewähltes, privates Publikum vorgesehen ist und eigentlich möglichst keine anderen Leute auf dem Rellerli erwünscht sind (keine unterhaltenen Skipisten, Wanderer sollen den Berg am Abend wieder verlassen, Verpflegungsmöglichkeit lediglich in Form einer Buvette in der Bergstation etc).</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Ersatzneubau der Seilbahn Rellerli ist Teil der Destinationsstrategie der Tourismusregion des Gstaad Saanenland Tourismus (GST; vgl. auch Kap. 3). Auch die über 1'100 Mitglieder des Vereins «Freunde des Rellerli» belegen das grosse öffentliche Interesse an der geplanten neuen Seilbahn.</p> <p>Das Baugesuch für den Neubau des Berghauses ist nicht Teil der vorliegenden UeO.</p>

VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
	Das aufgelegte Projekt entspricht also nicht einem öffentlichen Interesse.	
3.2	Überbauungsplan (UeP): Das geplante neue Berghaus auf Parz. Nr. 5397, die sog. «Berghütte» ist gemäss Überbauungsplan nicht Gegenstand dieser Überbauungsordnung. Dieser Ausschluss aus dem Perimeter verstösst gegen den Grundsatz der Koordination in Planungssachen.	Beim geplanten neuen Berghaus handelt es sich um einen isoliert zu betrachtendes Vorhaben, um den Ersatzneubau eines Gebäudes in der Landwirtschaftszone. Das Baugesuch wurde ordentlich publiziert und die Einspracheverhandlungen laufen derzeit. Da zwischen dem Berghaus und der neuen Seilbahn kein direkter funktionaler Zusammenhang besteht und beide Gebäude unabhängig voneinander realisiert werden können, handelt es sich hier auch nicht um einen Verstoss gegen den Grundsatz der Koordination in Planungssachen und es ist zulässig die beiden Vorhaben unabhängig voneinander zu behandeln.
3.3	UeP: Bei der Talstation auf Parz. Nr. 5286 ist ausserhalb des eigentlichen Stationsgebäudes (jedoch noch innerhalb des Perimeters der UeO) ein zusätzlicher Baubereich Wohnen und Gewerbe vorgesehen. Dieser Bereich (vor allem, was die Wohnnutzung anbelangt) kann nicht im Verfahren betr. Überbauungsplan beurteilt werden, sondern nur im Verfahren betr. Revision der Ortsplanung.	Die Aufnahme der Talstation in die UeO ist absolut üblich und macht aufgrund des funktionalen Zusammenhangs mit der Seilbahn durchaus Sinn. Zusätzlich zur voraussichtlich eingeschossigen Talstation sollen Teile des Grundstücks mehrgeschossig überbaut werden können, was dem Grundsatz der Siedlungsentwicklung nach innen und der heutigen Bebauung entspricht. Mit der Überbauungsordnung erfolgt zudem auch eine Zonenplanänderung im ordentlichen Verfahren mit Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung. Dass Zonenplanänderungen auch ausserhalb einer Ortsplanungsrevision vorgenommen werden, ist absolut üblich.
3.4	UeV Art. 5, Abs. 1: In diesem Absatz wird festgelegt, welche Nutzungsmöglichkeiten in den Bereichen Seilbahnkorridor, Berg- und Talstation "Seilbahn Rellerli" zugelassen sind. Klar ersichtlich ist dabei, dass die Verpflegungsmöglichkeit der Wanderer/Schneeschuhläufer nicht in der "Berghütte", sondern in der Bergstation der Gondelbahn stattfinden muss.	Kenntnisnahme.

VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
3.5	<p>UeV Art. 5, Abs. 3: Diese Formulierung lässt zu viele Baumöglichkeiten offen.</p>	<p>Der Seilbahnkorridor ist keine Bauzone. Grundsätzlich sind im Bereich des Seilbahnkorridors keine neuen Bauten und Anlagen zulässig. Art. 5 Abs. 3 regelt lediglich einige Ausnahmen, die unter der Voraussetzung, dass Art. 24 RPG erfüllt wird, überhaupt denkbar wären.</p>
3.6	<p>UeV Art. 6, Abs. 1: In diesem Absatz wird Bezug genommen auf Art. 11 BauR, wonach die Art und das Mass der Nutzung sich nach den Bestimmungen der Wohn- und Gewerbezone richtet. In Art. 11 Abs 3 BauR wird festgelegt, dass bei einer Baute, welche zu 70% der Geschossfläche durch das Gewerbe oder von Ortsansässigen genutzt wird, die restlichen 30% für Zweitwohnungsnutzung zur Verfügung stehen. Dies verstösst gegen Art. 75 b BV: Jegliche Zweitwohnungsnutzung muss ausgeschlossen werden.</p>	<p>Das Baureglement der Gemeinde verstösst nicht gegen die Bundesverfassung. Der Art. 75b Abs. 1 besagt, dass der Anteil an Zweitwohnungen am Gesamtbestand der Wohneinheiten und der für Wohnzwecke genutzten BGF einer Gemeinde auf höchstens 20% beschränkt ist. Dies gilt unabhängig von der Formulierung im Baureglement.</p>
3.7	<p>UeV Art. 7, Abs. 1: Es ist zu begrüssen, dass die Qualität der Gestaltung der Berg- und Talstation im Plangenehmigungsverfahren sichergestellt werden soll.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
3.8	<p>UeP Talstation: Die Parzelle Nr. 5286 wird - anders als bei der Bergstation - gesamthaft in die UeO aufgenommen und mittels einer Zonenplanänderung aus der Zone für öffentliche Nutzung (ZöN A52) entlassen. Mit einem Baubereich für die Talstation wird sichergestellt, dass die technisch erforderlichen Bauten und Anlagen für die Seilbahn realisiert werden können. Diejenigen Parzellenteile, welche nicht der Seilbahnanlage dienen, sollen entweder dem Wohnen/Gewerbe oder dem Umgebungs- und Erschliessungsbereich zugewiesen werden. Damit werde ein möglichst grosser Spielraum für die Weiterentwicklung der Parzelle Nr. 5286 gewahrt.</p>	<p>Siehe Antwort 3.3. Anders als bei der Bergstation handelt es sich bei der Parzelle, auf welcher sich die Talstation befindet, bereits heute um eine Bauzone. Vorliegend erfolgt lediglich eine Umzonung.</p>

VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
	<p>Mit der Entlassung aus der ZÖN A52 wird ein Teil der Parzellenfläche zu einer normalen Bauzone für Wohnen und Gewerbe.</p> <p>Wie bereits erwähnt, ist die Neueinzonung im neuen Baubereich Wohnen und Gewerbe nur im Verfahren betr. Revision erfolgen muss.</p>	
3.9	<p>EB UeV: Im Abschnitt "Art und Mass der Nutzung" wird speziell darauf hingewiesen, dass im Bereich der Bergstation eine Verpflegungsmöglichkeit in Form eines Bistros mit Terrasse und Toilettenanlagen ermöglicht werden soll. So wird eine Vermischung mit den Gästen des Berghauses ausgeschlossen.</p>	Kenntnisnahme.
3.10	<p>EB UeV: Im Abschnitt "Baubereich Wohnen und Gewerbe" wird erwähnt, dass sich die Art und das Mass der Nutzung im Bereich Wohnen und Gewerbe auf Parzelle Nr. 5286 grundsätzlich nach Art. 11 BauR zu richten habe. Wie bereits erwähnt, kann diese Umzonung nur im Verfahren betr. Ortsplanung erfolgen. Auszuschliessen ist insbesondere, dass neuer Zweitwohnungs-Wohnraum entsteht.</p>	Siehe Antworten 3.3 und 3.8
3.11	<p>EB UeV: Im Abschnitt "Baugestaltung" wird darauf hingewiesen, dass in der Nutzungsplanung die Grundzüge der Überbauung nur deshalb so rudimentär festgelegt werden, weil dem Bundesamt für Verkehr im Plangenehmigungsverfahren (PGV) für die zweckmässige Dimensionierung von Seilbahnanlagen ein weitreichender Spielraum obliegt. Deshalb ist es umso wichtiger, dass eine qualitätsvolle Baugestaltung der Berg- und Talstation im PGV mittels Gutachterverfahren sichergestellt wird.</p>	Kenntnisnahme.

VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
3.12	<p>EB: Im Kapitel 5 "Auswirkungen (Bericht gemäss Art. 47 RPV)" wird in Ziffer 5.2, Thema Ortsbild- und Landschaftsschutz, Kulturgüter zur ehemaligen Seilbahnanlage Schönried - Rellerli ausgeführt, dass diese im Schweizer Seilbahninventar verzeichnet ist und es sich um ein Objekt von nationaler Bedeutung handelt.</p> <p>Der Abbruch dieser historischen Umlaufkabinenbahn von nationaler Bedeutung muss genau überlegt und noch einmal hinterfragt werden.</p> <p>Möglicherweise handelt es sich um eine der letzten oder sogar um die letzte solcher Bahnen in der Schweiz.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, wenn die Bergbahnen Destination Gstaad AG (BDG) eigentlich das Ziel für einen naturnahen, sanften Tourismus ohne Skipistenpräparation und ohne viel Publikum anstrebt und gleichzeitig ein Gesuch stellt, die Kapazität einer historischen, geschützten Gondelbahn mit einer neuen, grösseren Seilbahn, um ein Vielfaches zu erhöhen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Konzession für die alte, im Seilbahninventar verzeichnete Seilbahn ist längst abgelaufen und deren Rückbau verfügt. Eine Wiederinbetriebnahme der alten Bahn ist aus verschiedenen, vorallem technischen Gründen ausgeschlossen.</p> <p>Vorliegend wird die Förderleistung der Bahn, gegenüber der alten Bahn nicht erhöht, sondern um fast die Hälfte reduziert.</p>
3.13	<p>EB: In Ziffer 5.4, Thema Wildtiere und Vögel führen die Planer aus, dass das kommunale Wildtierschutzgebiet Nr. N14 von der vorliegenden Planung nicht tangiert wird. Das trifft insofern zu, dass der Seilbahnkorridor unmittelbar an den Rand des Wildtierschutzgebiets gelegt worden ist. Da ist es nicht auszuschliessen, dass Wildtiere und Vögel eben doch tangiert werden. Tiere halten sich bekanntlich nicht an von Menschen bestimmte Grenzen von Schutzgebieten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Das aktuell rechtskräftige kommunale Wildschutzgebiet wird nicht tangiert. Anlässlich der Begehung mit den kantonalen Fachstellen wurden die Stützenstandorte mit der Abteilung Naturförderung und dem Jagdinspektorat diskutiert. Die Vertreter beider Ämter sehen keine grundlegenden Vorbehalte betreffend Wildtiere und Vögel.</p>
3.14	<p>EB: In Ziffer 5.5, Thema Gewässer und Naturgefahren wird festgehalten, dass das Gebiet Rellerli grossräumig von Naturgefahren unbestimmter Art und Stärke betroffen ist. Im Be-</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Erfahrung mit der bisherigen Bahn zeigen, dass die Gefährdung durch Naturgefahren mit geeigneten Massnahmen gelöst werden kann.</p>

VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
	<p>reich des Seilbahnkorridors handelt es sich um Rutschgefahren. Die Planer gehen davon aus, dass es sich um geringe Gefährdungen handelt (ohne dies genauer abgeklärt zu haben). Gerade bei Stützen für Seilbahnen sind Rutschgefahren nicht zu unterschätzen.</p>	
3.15	<p>EB: In Ziffer 5.6, Thema Wald zeigt die Abbildung Nr. 7 des Erläuterungsberichts, dass der Seilbahnkorridor durch Schutzwälder führen würde. Die Planer führen dazu aus, dass die Schutzwälder im Bereich des Seilbahnkorridors nicht gerodet, sondern niedrig gehalten werden. Dadurch werde der Schutzwald zwar tangiert, jedoch nicht erheblich in seiner Schutzfunktion beeinträchtigt. Das Landschaftsbild hingegen erfährt dadurch doch eine sichtbare Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme. Jede Seilbahn hat eine gewisse Auswirkung auf das Landschaftsbild. Beim Rellerli handelt es sich jedoch um einen bereits touristisch genutzten Berg, der bis vor einigen Jahren auch schon mit einer Seilbahn erschlossen war. Vorliegend werden die Auswirkungen zudem über die Niederhaltung statt Rodung, die verminderte Anzahl Stützen (keine Kurvenstütze) und den Abbruch alter Anlagen (Skilifte, Rodelbahn usw.) reduziert.</p>
3.16	<p>EB: In Ziffer 5.8, Thema Belastete Standorte wird festgestellt, dass der Bereich der Bergstation auf Parzelle Nr. 5397 im Kataster der belasteten Standorte des Kantons Bern verzeichnet ist (Schadstoffe: Mineralöl). Im Rahmen eines konkreten Bauvorhabens sind bereits im PGV detaillierte Untersuchungen durchzuführen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
3.17	<p>EB: In Ziffer 5.11, Thema Nicht ionisierende Strahlung (NIS) wird ausgeführt, dass zur Versorgung der Gondelbahn mit elektrischer Energie Hochspannungsleitungen und damit Quellen von nicht-ionisierender Strahlung erforderlich sind. Da nicht genauer definiert wird, um was für Hochspannungsleitungen es sich handelt, müssen Vorbehalte für allfällige Hochspannungs-Freileitungen angebracht werden. Diese würden das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es sind keine zusätzlichen Hochspannungsleitungen vorgesehen.</p>

VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
3.18	<p>EB: In Ziffer 5.13, Thema Verkehr steht zum MIV, dass die ZöN A53 mit rund 70 Parkplätzen für die Gondelbahn Rellerli bestimmt ist. Der zweite Teil dieses Abschnitts ist irritierend (wenn man die Vorgeschichte der Absichten der Mountain View AG kennt): Durch die geringere Förderkapazität der neuen Bahnanlage und die Ausrichtung auf einen sanften, naturnahen Tourismus ohne Pistenpräparation ist mit einem reduzierten Verkehrsaufkommen zu rechnen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Aufgrund der vorgesehenen Nutzungen ist gegenüber der früheren Nutzung als Skigebiet mit einem geringeren Verkehrsaufkommen zu rechnen.</p>
3.19	<p>Die Mountain View AG wollte schon einmal die Parkplätze der Gondelbahn (ZöN A53) von der Gemeinde erwerben (diese war auch dazu bereit), um das Grundstück anschliessend in eine Bauzone umzuzonen. Immerhin handelt es sich dabei um knapp 3000 m² Land. Das gleiche gilt für die ZöN A73, welche für die Lagerung von Zäunen, Geräten, Abschränkungen und Holz zur Vorbereitung der Skipisten vorgesehen ist und die Restfläche der ZöN A52 (der Grossteil der ZöN A52 soll ja mit der aktuellen Zonenplanänderung bereits in den Perimeter der UeO umgezont werden). Da keine Pistenpräparation mehr vorgesehen ist, könnte die Gemeinde die Fläche der ZöN A73 ebenfalls verkaufen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
3.20	<p>EB: Im Kapitel 6 "Verfahren" wird eine Übersicht über die anstehenden Verfahrensschritte aufgelistet. Zum Thema Mitwirkung (Ziffer 6.3) wird auf die Mitwirkung einer Zonenplanänderung aus dem Jahre 2020 im Bereich der Talstation hingewiesen, deren eingegangene Eingaben nach Möglichkeit berücksichtigt worden seien. Dies lässt sich mit den eingereichten Unterlagen nicht überprüfen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Dabei handelte es sich um Eingaben direkter Nachbarn zur Talstation. Diese sind auch im vorliegenden Verfahren wieder zur Mitwirkung berechtigt.</p>
3.21	<p>UVB: Im Umweltverträglichkeitsbericht werden die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt dargestellt, die tatsächlichen</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Gemeinderat von Saanen teilt diese Einschätzung keineswegs.</p>

VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
	<p>Konflikte beschrieben und die erforderlichen Vorsorge-, Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen definiert. Die Auswirkungen auf die Umwelt werden in diesem Bericht verniedlicht. Sie sind schwerwiegend, wie bereits oben festgehalten wurde.</p>	
3.22	<p>Mit einer derartigen Kapazitätserweiterung durch die hochmoderne, grössere und schnellere Gondelbahn kann nicht behauptet werden, dass das Rellerli in Zukunft auf einen sanften, naturnahen Tourismus ausgerichtet werden soll. Um dieses Ziel zu erreichen, wäre besser eine "Sanierung" der alten, historischen Gondelbahn mit geringeren Besucherzahlen ins Auge zu fassen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine Sanierung der ehemaligen Gondelbahn, deren Konzession abgelaufen und deren Rückbau verfügt worden ist, ist technisch unmöglich. Die Gondelbahn wird über eine wesentlich geringere Kapazität verfügen, als die frühere Gondelbahn. Zudem soll die Seilbahn so ausgeführt werden, dass sie besonders leise ist.</p> <p>Die Art der touristischen Nutzung ist weniger von der Kapazität der Seilbahn, als vielmehr vom touristischen Angebot abhängig. Eine Skipistenpräparation sowie Sommer-Attraktionen wie die Rodelbahn, die Downhill-Strecke o.ä. sind nicht mehr vorgesehen. Noch vorhandene Anlagen sollen zurückgebaut werden.</p>
4.1	<p>In der UeO soll die maximal zulässige Gebäudehöhe die Ausichts- und Besonnungssituation der Liegenschaft Parz. Nr. 880 nicht verändert werden darf.</p> <p>Die neuen Gebäude sollen höchstens die Höhe des Parterrebodens der Liegenschaft Parz. Nr. 880 erreichen dürfen.</p>	<p>Siehe Antwort 1.2.</p>
4.2	<p>In der UeO ist festzuhalten, dass die bestehenden Wegrechte in den entsprechenden Grundbuchblättern Nrn. 880 und 5286 eingetragen werden.</p>	<p>Ein entsprechender Vorbehalt wird in Art. 8 Abs. 5 aufgenommen. Darüber hinaus gilt, bestehende Wegrechte werden nicht verändert und für die grundbuchliche Sicherung der Wegrechte sind die Grundeigentümerschaften zuständig.</p>
5.1	<p>Das Mitwirkungsverfahren betrifft die Masten 152 und 153 der Leitung Chamoson-Mühleberg. Liese Leitung steht im Eigentum von Swissgrid AG.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Bewilligung der Anlage erfolgt im Rahmen des bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren. Die genannten Auflagen können in die Verfügung aufgenommen werden.</p>

VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
	<p>Folgende Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten und die Vorgaben (a-b-c) sind in die Baubewilligung aufzunehmen, die Einhaltung der Auflagen ist zu kontrollieren und die Auflagen an die Bauherrschaft sind weiterzuleiten:</p> <p>a) Bei Bauarbeiten in der Nähe der Leitung ist grösste Vorsicht geboten, damit die Sicherheit von Personen- wie auch die Versorgungssicherheit jederzeit gewährleistet werden kann.</p> <p>b) Die Baustellenleitung vor Ort ist verpflichtet, die Einhaltung der entsprechenden SUVA-Richtlinie «Achtung, Stromschlag!» (66138.D) jederzeit sicherzustellen.</p> <p>c) Besondere Vorsicht ist bei der Baustelleninstallation (z.B. Kranstandort / Schwenkradius) und dem Maschineneinsatz geboten. Maschinen oder Menschen dürfen sich keinesfalls den spannungsführenden Teilen der Anlage nähern.</p>	